

Marktordnung der Gemeinde Schaan

1. Organisation

Für den Markt der Gemeinde Schaan ist die Kommission für Gemeinwesenarbeit verantwortlich. Der Betrieb ist an die Marktaufsicht und eine Kontaktperson der Kommission übertragen.

2. Marktart

Zum Verkauf zugelassen sind:

- Gemüse und Früchte aller Art sowie weitere landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Blumen und Setzlinge
- Selbsterzeugte Lebensmittel
- Internationale Spezialitäten
- Backwaren
- Wein und Most aus eigener Produktion
- Fleisch und Fisch
- Produkte aus Selbsthilfeprojekten der 3. Welt

Die Gemeinde kann weitere Waren zum Verkauf zulassen. Vom Verkauf ausgenommen sind die in Art. 3. aufgeführten Waren.

3. Verkaufseinschränkungen

Untersagt ist das Anbieten und der Verkauf von:

- ausgesprochenem Ladenverkaufsgut.
- Explosivkörpern, Feuerwerk, Schusswaffen aller Art, inklusive sogenannter Antik-Waffen, Spring- und Stelmessern, Schlagringen sowie Schiesspulver etc.

4. Marktzeiten und Standort

Der Schaaner Markt findet wöchentlich während des Sommerhalbjahres statt (ca. Mitte April bis 2. Woche November), jeweils am Dienstag von 09.00 bis 11.30 Uhr. Es gibt keine Sommerpause.

An Ruhe- und Feiertagen findet kein Markt statt.

Als Marktplatz dient der Lindahof beim SAL Saal am Lindaplatz.

5. Bewilligungspflicht und Aufsicht

Ein Verkauf am Schaaner Markt bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Marktaufsicht. Diese Bewilligung ist mindestens 14 Tage vorher einzuholen.

Für den Wochenmarkt sind fixe Standplätze für die Marktverkäufer bis zum 1. April des jeweiligen Jahres zu beantragen.

Sollte es einem Marktfahrer nicht möglich sein, am Markttag zu erscheinen, so ist eine Abmeldung bis spätestens Montag 15.00 Uhr an die Marktaufsicht zu melden. Bei mehr als zweimaliger Absage während eines Sommers erlischt das Standrecht.

Es gibt einen Gaststand pro Markttag, der von den Schaaner und Liechtensteiner Vereinen, Schulen, Betrieben oder sozialen Institutionen Liechtensteins angemietet werden kann. Der Gaststand kann nur zweimal pro Saison von den gleichen Interessenten gebucht werden. Anmeldungen sind mindestens 14 Tage im Voraus zu tätigen. Bei einer Gaststandmiete durch Schulen muss die Ansprechperson vor Ort auf der Anmeldung angegeben werden.

Der Markt wird beaufsichtigt durch:

- die Marktaufsicht in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Marktvorschriften.
- die Gesundheitsbehörde für die Einhaltung der gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

6. Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde stellt überdachte Marktstände zur Verfügung. Über die Zulassung eines eigenen Marktstandes entscheidet die Marktaufsicht.

Lebensmittel sind gut sichtbar, mindestens 50 cm ab Boden, auf einem sauberen Stand feilzubieten. Offene Lebensmittel, die an Verkaufsständen ausgelegt werden oder sonst dem Kunden zugänglich sind, müssen zweckmässig abgedeckt oder verpackt sein.

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer auf einer für ihn gut sichtbaren Waage vorgewogen werden.

Zum Verkauf bestimmte Lebensmittel dürfen weder in bedrucktes noch in gebrauchtes Papier eingewickelt werden.

Die Preise müssen durch Anschrift an der Ware oder unmittelbar daneben in gut lesbarer Schrift bekannt gegeben werden.

Publikums-Anlockung mittels Tongebnern jeder Art ist unzulässig.

Verkäufer und deren Hilfspersonen dürfen keine Hunde auf den Markt bringen. Marktbesucher haben Hunde an kurzer Leine zu führen.

7. Standplätze

Die Standplätze werden gemäss Marktplan eingenommen.

Der Standplatz darf durch den Mieter nur im Einvernehmen mit der Marktaufsicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, seinen Namen und Wohnort in deutlicher Anschrift anzuschlagen.

Die Marktzeiten sind einzuhalten und die Räumung des Marktplatzes hat jeweils bis spätestens 60 Minuten nach Schluss zu erfolgen.

Die Reinigung des Verkaufsplatzes ist Sache des Anbieters. Die Abfälle sind jeweils mitzunehmen.

Der Gemeindewerkhof ist beim Aufstellen und Abbrechen der Marktstände behilflich.

8. Gebühren

Für die Benützung der Marktstände werden keine Gebühren erhoben.

9. Aufsicht

Die Marktaufsicht wird durch die Kommission für Gemeinwesenarbeit in Absprache mit dem Gemeindevorsteher bestimmt. Die Marktaufsicht betreut auch das Marktcafé.

10. Haftung

Die Gemeinde übernimmt für etwaige Diebstähle oder Sachbeschädigung während des Marktes keine Haftung.

11. Inkrafttreten und Änderungen

Die Marktordnung wurde durch den Gemeinderat am 12. März 2008, Trakt. Nr. 45, genehmigt und tritt auf den 01. April 2008 in Kraft.

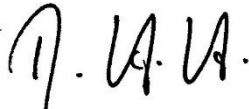
Art. 7, 9 und 11 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 21. August 2013, Trakt. Nr. 164, geändert.

Die Zuständigkeit wurde an der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2024, Trakt. Nr. 105, von der Kulturkommission an die Kommission für Gemeinwesenarbeit übertragen.

Schaan, 22. August 2013

r marktordnung.docx

Gemeindevorsteherung Schaan

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Hilti".

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher

